

84. 1. Unter welchen Voraussetzungen kann eine anlässlich der Verpachtung einer Liegenschaft dem verpachtenden Liegenschaftseigentümer zugesagte Vergütung für eine von diesem übernommene Verpflichtung einen Bezug bilden, welcher nach dem badischen Gesetze vom 29. Juni 1874 (Ges.- u. V.D.Vl. S. 361) der Kapitalrentensteuer unterworfen ist?

2. Unter welchen Voraussetzungen kann das Einkommen aus Wertpapieren eines Fabrikanten der Kapitalrentensteuer nach dem bezeichneten Gesetze unterliegen?

I. Straffenat. Ur. v. 20. April 1885 g. S. Rep. 1804/84.

I. Landgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:-

1. Mit Unrecht bestreitet die Revision, daß der von dem Angeklagten nach §. 5 seines Vertrages vom 27. Juni 1874 mit der badischen Kartoffelmehlfabrik in M. bezogene Betrag für die von ihm in §. 3 desselben übernommene Verpflichtung nach dem Gesetze vom 29. Juni 1874 der Kapitalrentensteuer unterworfen sei.

a) Zunächst ist dieser Betrag nicht unmittelbar der Häusersteuer (bezw. der Grundsteuer) für das nach §. 1 des genannten Vertrages von dem Angeklagten an die badische Kartoffelmehlfabrik ver-

pachtete Fabriketablisement nebst Zubehör unterworfen. Wenngleich die den Gegenstand der §§. 3. 5 des Vertrages bildenden Bestimmungen in äußerem Zusammenhange mit der Thatsache der Verpachtung des in §. 1 bezeichneten Fabriketablisements an die badische Kartoffelmehlfabrik stehen, so hat doch der in §. 5 festgesetzte Betrag nicht die rechtliche Natur einer Vergütung für die Überlassung der Benutzung eines Gebäudes (oder sonstigen Grundstückes), nicht die rechtliche Natur eines Ertrages aus einem Gebäude (oder einem sonstigen Grundstücke). Die Häusersteuer (vgl. §. 1 des Ediktes vom 18. September 1810 über die Häusersteuer und Art. 9 des Gesetzes vom 26. Mai 1866 über die neue Katastrirung der Gebäude, badisches Regierungsblatt von 1866 S. 147 flg.) — wie die Grundsteuer — trifft aber nur den Ertrag aus der Liegenschaft als solcher. Der nach §. 5 des Vertrages zu zahlende Betrag bildet vielmehr eine nicht schon von der Häusersteuer (bezw. der Grundsteuer) umfaßte Vergütung für eine persönliche Verpflichtung zur Unterlassung gewisser Handlungen. In §. 3 des Vertrages übernimmt nämlich H. für sich und seine Rechtsnachfolger die Verpflichtung, während der Dauer desselben in seiner zweiten — nicht von der Verpachtung umfaßten — Fabrik gewisse Gegenstände (Kartoffelmehl und Traubenzucker) nicht selbst zu fabrizieren oder durch Dritte herstellen zu lassen, sowie in derselben nicht Handel mit gewissen Gegenständen (Kartoffeln) zu betreiben, und verpflichtet er sich ferner, während der Vertragsdauer sich nicht an gewissen Fabrikations- oder Handelszweigen zu beteiligen, solche zu unterstützen oder ins Leben zu rufen. Wie solche Verpflichtungen an sich gar nicht durch die, die rechtliche Verpflichtung zur Entrichtung der Häusersteuer (bezw. der Grundsteuer) begründende, Thatsache bedingt sind, daß der sich Verpflichtende Eigentümer eines Gebäudes (bezw. sonstigen Grundstückes) sei, so ist auch das ihm für die Übernahme dieser Verpflichtung gewährte Entgelt nicht ein, wie ein Pachtzins, den Gewinn aus der Selbstbenutzung vertretender Ertrag unmittelbar aus einer Liegenschaft, vielmehr eine neben demselben und unabhängig hiervon eintretende Vergütung für die Beschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit auf einem gewissen Gebiete. Sowenig nun der Umstand, daß jemand in seiner Eigenschaft als Eigentümer eines Gebäudes die Häusersteuer von demselben zu entrichten hat, seine weitere Steuerpflichtigkeit, nämlich zur Erwerbsteuer (Gesetz vom 25. August 1876 über die Er-

werbsteuer, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden von 1876 (S. 271 flg.) bezüglich einer von ihm in demselben betriebenen gewerblichen Unternehmung ausschließt, so wenig ist der Gewinn, welchen der Eigentümer eines Grundstückes anlässlich der Verpachtung desselben sich aus Beschränkungen der persönlichen Handlungsfreiheit verschafft, einer selbständigen Besteuerung entzogen.

b) Die obigen Erwägungen schließen auch die Zulässigkeit einer rechtlichen Anschauung dahin aus, es sei der in §. 5 des Vertrages festgesetzte Betrag für die in §. 3 übernommenen Verpflichtungen in steuerlicher Hinsicht etwa bereits inbegriffen in der Häusersteuer für die dem Angeklagten H. gehörige zweite Fabrik, welche er nicht an die badische Kartoffelmehlfabrik verpachtete, bezüglich welcher er aber nach §. 3 des Vertrages seine Handlungsfreiheit beschränkte. Zunächst bezieht sich die von H. in §. 3 des Vertrages übernommene Beschränkung seiner Handlungsfreiheit — bezw. die Vergütung in §. 5 — örtlich nicht bloß auf jene zweite Fabrik, sondern inhaltlich des zweiten Teiles des §. 3 auch auf etwaige sonstige Örtlichkeiten. Sodann ist auch, soweit §. 3 sich auf jene zweite Fabrik bezieht, die Verpflichtung, welche H. eingegangen (wie bereits die Darlegungen unter a ergeben), eine vom Eigentum am Gebäude unabhängige und betrifft nicht unmittelbar den Ertrag aus dem Gebäude, sondern liegt eine sonstige Verpflichtung und eine hieraus gezogene, steuerlich nicht schon durch die Häusersteuer getroffene Einnahme vor.

c) Der nach §. 5 des Vertrages dem H. zufließende Betrag ist ferner auch nicht etwa der Erwerbsteuer unterworfen; dagegen liegen andererseits die Voraussetzungen der Unterordnung unter die Kapitalrentensteuer vor. Unter diese fällt der nach §. 5 des Vertrages dem Genannten zukommende Bezug schon nach der allgemeinen Bestimmung des Art. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1874 über die Kapitalrentensteuer, sonach auch dann, wenn man diesen Bezug nicht unter den Begriff der nach Ziff. 4 des Art. 2 des bezeichneten Gesetzes der Kapitalrentensteuer unterworfenen „Zeitrenten“ unterordnen wollte. Es läuft dieser, das Entgelt für eine persönliche Verpflichtung bildende, Bezug jährlich für eine bestimmte Anzahl von Jahren (für 10 Jahre) und stellt sich hiernach mindestens als ein rentenartiger Bezug im Sinne der allgemeinen Bestimmung des Art. 1 des Kapitalrentensteuergesetzes dar.

2. Was die Annahme des urteilenden Gerichtes betrifft, daß die von dem Angeklagten bei mehreren Bankhäusern zu K. in „Depot“ gegebenen Wertpapiere, die „als Sicherheit der Bankhäuser für Darlehen bestimmt waren, welche der Angeklagte auf Kontokorrentrechnung bei denselben entnahm“, nicht der Erwerbsteuer, sondern der Kapitalrentensteuer unterworfen seien, so kann dahingestellt bleiben, ob bei einer solchen Sachlage die Wertpapiere zu den unter Ziff. 5 des Art. 7 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 speziell aufgeführten „Vorräten“ gehören können; inhaltlich des Einganges des Art. 7 des genannten Gesetzes umfaßt nämlich das zur Erwerbsteuer zu ziehende Betriebskapital „die sämtlichen dem betreffenden Gewerbsbetrieb gewidmeten Gegenstände zc.“. Zur Charakterisierung als Betriebskapital ist aber hiernach jedenfalls erforderlich, daß die Wertpapiere als „dem betreffenden Gewerbsbetriebe gewidmet“, bezw. „zum Geschäftsbetriebe dienend“ sich darstellen.

Es ist nun an sich nicht ausgeschlossen, daß ein für den Geschäftsbetrieb dienendes Wertobjekt diese Eigenschaft auch dadurch verwirklicht, daß es zeitweilig mittels einer Hingabe in den Gewahrsam eines anderen zur Sicherheit das Mittel bildet, ein Darlehn für den Geschäftsbetrieb zu erlangen, und wird hiernach ein im Besitze eines Bankiers befindliches, seinem Bankbetriebe dienendes Wertpapier diese Eigenschaft auch durch zeitweilige Hingabe in den Gewahrsam eines anderen verwirklichen. Dagegen gewinnen Wertpapiere, die von einem Fabrikanten erworben wurden, um in ihnen in dauernder Weise sein Vermögen nutzbringend anzulegen, den Charakter als zur Erwerbsteuer zu ziehende Betriebskapitalien (bezw. verlieren den Charakter als Kapitalien, deren Renten der Kapitalrentensteuer unterliegen) nicht dadurch, daß sie mittels Hingabe in den Gewahrsam eines anderen zur Sicherheit das Mittel bilden, dadurch Gelbbeträge zu erlangen, die ihrerseits für den Geschäftsbetrieb des Fabrikanten dienen sollen; die Wertpapiere selbst werden dadurch nicht unmittelbar dem Gewerbsbetriebe gewidmet.

Der Angeklagte hat nun nicht etwa bestritten, daß die Wertpapiere, welche von ihm den Bankhäusern in „Depot“ gegeben wurden, an sich eine dauernde Vermögensanlage bildeten, und das urteilende Gericht ging augenscheinlich ebenfalls hiervon aus. Es konnte daher das urteilende Gericht ohne Rechtsirrtum das Einkommen aus den betreffenden Wertpapieren als kapitalrentensteuerpflichtig erachten.